

**Anordnung
über den Postdienst.
— Postordnung —**

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Reitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Postsendungen

(1) Postsendungen sind:

1. Briefsendungen
 - a) Briefe (bis 500 g),
 - b) Postkarten,
 - c) Drucksachen (bis 500 g),
 - d) Wirtschaftsdrucksachen (bis 500 g),
 - e) Postwurfdrucksachen (bis 50 g),
 - f) Werbeanworten (bis 20 g),
 - g) Blindensendungen (bis 7 kg);
2. Kleingutsendungen
 - a) Päckchen (bis 2000 g),
 - b) Pakete (bis 20 kg),
 - c) Wirtschafts-Postgut (bis 15 kg);
3. Geldübermittlungssendungen
 - a) Postanweisungen,
 - b) Zahlkarten,
 - c) Einzahlungsaufträge,
 - d) Zahlungsanweisungen.

(2) Als gewöhnliche Sendungen werden die nicht unter Einschreiben (§ 32) und nicht unter Wertangabe (§ 33) eingelieferten Brief- und Kleingutsendungen bezeichnet.

(3) Briefsendungen müssen rechteckig oder rollenförmig sein. Briefsendungen und Päckchen müssen so beschaffen sein, daß sie deutlich gestempelt und in Beutel verpackt werden können. Pakete und Wirtschafts-Postgut müssen zur Beförderung mit den von der Deutschen Post verwendeten Fahrzeugen geeignet sein.

(4) Für Brief- und Kleingutsendungen gelten folgende Mindestmaße:

1. in rechteckiger Form: 10 cm mal 7 cm,
2. in Rollenform: Länge 10 cm, Durchmesser 2 cm.

(5) Die Höchstmaße für Postkarten betragen 15 cm mal 10,5 cm. Wegen der Höchstmaße für Luftpostsendungen siehe § 29, für Rohrpostsendungen siehe § 30.⁶

(6) Sendungen, die den Bestimmungen für die vom Absender gewählte Sendungsart nicht entsprechen, können weiterbefördert werden, wenn die Bestimmungen für eine andere Sendungsart auf sie zutreffen. Fehlen Gebühren, gilt § 7 Absätze 2 und 3.

§ 2

Anschrift

(1) Die Anschrift einer Postsendung muß so deutlich und bestimmt sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Zur Anschrift gehören folgende Angaben:

1. Empfänger,
2. Bestimmungsort — gegebenenfalls mit Zustellpostamt —; er soll hervorgehoben, z. B. gesperrt geschrieben oder unterstrichen werden,
3. Kreis,
4. a) bei zuzustellenden Sendungen:
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk,
b) bei abzuholenden Sendungen:
die Vermerke „Postschließfach Nr. ; .“, „Postfach“ oder „Postlagernd“.

Die Anschrift der Sendungen muß den Längsseiten gleichgerichtet sein. Vermerke über verlangte Zusatzleistungen (§ 27) sind oberhalb der Anschrift niederzuschreiben.

(2) Es sind alle Schreibmittel zulässig, außer

1. Bleistift für Kleingut-, Geldübermittlungs- und Wertsendungen,
2. Tintenstift für Geldübermittlungs- und Wertsendungen.

(3) In Kleingutsendungen ist ein Doppel der Anschrift obenauf zu legen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei offenen Körben, Blechgefäßen usw.), muß ein Doppel der Anschrift außen haltbar angebracht sein. Koffer müssen stets zwei Anschriften tragen.

(4) In der Anschrift von Paketen und Wirtschafts-Postgut kann der Absender im voraus verfügen, daß die Sendung im Falle der Unzustellbarkeit (§ 55) an einen anderen Empfänger weitergesandt oder sofort zurückgesandt werden soll (Vorausverfügung). Bei Paketen und Wirtschafts-Postgut mit lebenden Tieren ist er dazu verpflichtet.

§ 3

Außenseite

(1) Außer der Anschrift des Empfängers soll der Absender auf der Außenseite der Sendung seine eigene Anschrift angeben. Sie soll auf dem linken Drittel der Anschriftseite oder auf der Rückseite der Postsendungen stehen.

(2) Weitere Angaben können hinzugefügt werden; Zettel müssen mit ihrer ganzen Fläche aufgeklebt sein. Diese weiteren Angaben dürfen Postwertzeichen, postdienstlichen Klebezetteln oder Stempelabdrücken nicht ähnlich sein. Ungültige oder bereits entwertete Postwertzeichen dürfen auf der Außenseite nicht vorhanden sein.

(3) Bei Postkarten und Drucksachen in Kartenform gilt die Anschriftseite als Außenseite, deren rechte Hälfte nur die Anschrift und Vermerke über verlangte Zusatzleistungen tragen darf.

(4) Die Postwertzeichen sind in die obere rechte Ecke der Anschriftseite zu kleben.

§ 4

Verpackung

(1) Postsendungen müssen so sicher und haltbar verpackt sein, wie es ihr Umfang, Gewicht und Inhalt sowie die Länge der Beförderungstrecke erfordern.